ARF/FDS

Association suisse des scénaristes et réalisateurs de films (ARF)
Verband Filmregie und Drehbuch Schweiz (FDS)
Associazione svizzera regia e sceneggiatura film (ARF)

ARF/FDS

BAKOM Bundesamt für Kommunikation

Per E-Mail an rtvg@bakom.admin.ch

Zürich, 23. November 2015

RTVV-Teilrevision: Stellungnahme ARF/FDS

Sehr geehrte Frau Marxer, sehr geehrte Damen und sehr geehrte Herren

Wir beziehen uns auf die Vernehmlassung der RTVV-Teilrevision, zu der wir nicht eingeladen wurden. Dies nehmen wir mit umso mehr Erstaunen zur Kenntnis, als der Verband Filmregie und Drehbuch Schweiz ARF/FDS (gegründet 1962) die künstlerischen, sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen von heute rund 300 unabhängigen schweizerischen Filmurheberinnen und Filmurheber vertritt. Dazu gehört auch die Zugänglichmachung des audiovisuellen Schaffen unserer Mitglieder und der Erhalt ihrer Urheberrechtsentschädigungen in einem sich technologisch rasant wandelnden Umfeld.

Der Hauptgrund für die RTVV-Teilrevision liegt insbesondere in der Ablösung der bisherigen Empfangsgebühr durch die sogenannte Radio- und Fernsehabgabe. Zusätzlich führt die Revision des RTVG aber auch zu Änderungen in der Aufbewahrungspflicht sowie in der Pflicht zum Zugänglichmachen der Werke. Diese neuen Bestimmungen tangieren die Interessen der Mitglieder unseres Verbandes.

So erlauben wir uns, Stellung zu nehmen und gehen davon aus, dass wir in Zukunft direkt angesprochen werden.

Stellungnahme ARF/FDS

Insbesondere sind unsere Mitglieder durch die neuen Bestimmungen in Art. 33 RTVV betroffen. Diese lauten nämlich wie folgt:

Abs. 1

Die SRG sorgt für eine dauerhafte Erhaltung ihrer Sendungen.

Abs. 2

Sie macht ihre Sendungsarchive der Öffentlichkeit in geeigneter Form zur privaten und wissenschaftlichen Nutzung zugänglich.

Auch Art. 33a hält fest, dass Sendungen, welche mit Unterstützung des BAKOM dauerhaft erhalten wurden, der Öffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich zu machen seien.

Neugasse 10, CH-8005 Zürich, Telefon 0041 (0)44 253 19 88, Fax 0041 (0)44 253 19 48, info@arf-fds.ch, www.arf-fds.ch

Grundsätzlich begrüssen wir die vorausschauende Pflicht der SRG ihre Eigenproduktionen zu archivieren und öffentlich in einem Online-Portal zugänglich zu machen, was den Erhalt garantiert als auch die erneute Sichtung der Werke ermöglicht. Allerdings handelt es sich bei der Archivierung und beim Zugänglichmachen um Begriffe, welche auch urheberrechtlich relevant sind.

Im Zusammenhang mit der Archivierung sehen wir grundsätzlich keine Probleme. Art. 24 Abs. 1 und Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte (URG) vom 09.10.1992 (SR 231.1) regelt diesen Bereich umfassend.

Bei der Frage des so genannten Zugänglichmachens auf Abruf handelt es sich aus heutiger Sicht jedoch um ein ganz zentrales Verwertungsrecht, das entweder individuell durch Urheberschaft und Produktion geregelt werden muss oder das in Zusammenarbeit mit Verwertungsgesellschaften zu regeln ist. Die in der RTVV nun aufgeführte Pflicht könnte zu einer Art Zwangslizenz führen, welche die Urheberrechte sozusagen aushebelt. Wir sind deshalb der Auffassung, dass in der RTVV *zwingend* ein Hinweis darauf erfolgen muss, dass die Urheberrechte sicherzustellen sind und ihre Entschädigungen angemessen sein müssen.

Weiter muss unseres Erachtens klargestellt werden, dass *ausschliesslich* Eigenproduktionen des Fernsehens durch die neuen Bestimmungen erfasst werden. Eigenproduktionen sind nach unserem Verständnis Werke, die zu 100% bzw. vollumfänglich durch die Sendeanstalten und nicht in Koproduktion mit privaten Produktionsfirmen hergestellt werden. Dabei sind selbstverständlich auch bei Eigenproduktionen die Verwertungsrechte von Urheberinnen und Urhebern sicherzustellen. Bei Koproduktionen, die beispielsweise im Rahmen des Pacte de l'audiovisuel hergestellt werden, muss klargestellt bleiben, dass die Rechte grundsätzlich bei den Filmschaffenden sind und nicht bei den Fernsehanstalten.

Wir sind der Auffassung, dass ein Zugänglichmachen nur dann erlaubt werden darf, nachdem die Sendeanstalt die entsprechenden Urheberrechte erworben hat. Weiter ist klarzustellen, dass ausschliesslich Eigenproduktionen zugänglich gemacht werden *müssen*.

Wir ersuchen Sie weiter, in Art. 33 und Art. 33a der RTVV einen Hinweis einzufügen, wonach es sich ausschliesslich um die Nutzung von Archivwerken im Sinne von Art. 22a URG handelt.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Antwort grüssen wir Sie freundlich.

Für den ARF/FDS

K. Kasics

U. Häberlin

Kaspar Kasics
Präsident

Ursula Häberlin
Geschäftsleiterin